

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

053/14

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Karaca, Cennet
Traeger, Dorit

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
17.03.2014

-
1. **Betreff:** Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3
"Gewerbegebiet Waltersweier" in Waltersweier - Verlängerung
-

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	05.05.2014	öffentlich
2. Gemeinderat	02.06.2014	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Gewerbegebiet Waltersweier“ in Waltersweier wird eine Satzung über die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre gemäß §17 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

053/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Karaca, Cennet
Traeger, Dorit

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
17.03.2014

Betreff: Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3
"Gewerbegebiet Waltersweier" in Waltersweier - Verlängerung

Sachverhalt/Begründung:

1. Strategische Ziele

Diese Vorlage dient der Erreichung folgender strategischer Ziele:

- Ziel 5: Bedarfsgerechte, landschafts- und umweltverträgliche Bereitstellung von Wohnbauland und Gewerbeflächen.
- Ziel 6: Innovative städtebauliche Entwicklung und hochwertige Gestaltung des Stadtbilds, des öffentlichen Raums und der Infrastruktur unter Einbeziehung der Bürgerschaft.

2. Anlass und Ziel der Planung

Der Gemeinderat hat am 23.07.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Waltersweier“ zu ändern (siehe Drucksache Nr. 087/12).

Zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung während der Planbearbeitung und dem Änderungsverfahren wurde eine Veränderungssperre erlassen (siehe Drucksache Nr. 088/12). Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Gesamtbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Waltersweier“. Er ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Anlass der Veränderungssperre war ein vorliegender Bauantrag zur Umnutzung eines Teilbereichs der bestehenden Diskothek in ein Spielkasino mit 2 Spielhallen in der Straße „Im Drachenacker 6“.

Ziel des zukünftigen Bebauungsplans ist es, den heutigen Bestand zu sichern und negative Entwicklungen (z.B. die Ansiedlung von Vergnügungsstätten) zu verhindern. Der Bebauungsplan dient damit der Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzeptes (siehe Drucksache Nr. 064/11). Die Veränderungssperre war erforderlich, um die zu befürchtenden städtebaulich unerwünschten Entwicklungen während der Planaufstellung zu verhindern.

Mit der Bekanntmachung am 28.07.2012 trat nach entsprechendem Beschluss des Gemeinderats vom 23.07.2012 (siehe Drucksache Nr. 088/12) eine Veränderungssperre in Kraft.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Abs. 1 BauGB. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

053/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Karaca, Cennet
Traeger, Dorit

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
17.03.2014

Betreff: Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3
"Gewerbegebiet Waltersweier" in Waltersweier - Verlängerung

Das Bebauungsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der für die Veränderungssperre ausschlaggebende Bauantrag zur Umnutzung eines Teilbereichs der bestehenden Diskothek in ein Spielkasino mit 2 Spielhallen in der Straße „Im Drachenacker 6“ wurde abgelehnt. Das Verfahren soll fortgeführt und die Vergnügungstätten im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Waltersweier“ ausgeschlossen werden. Daher ist eine Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr notwendig. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Waltersweier“, spätestens aber am 28.07.2015, außer Kraft.

Anlagen:

1. Übersichtsplan mit Geltungsbereichsgrenze
2. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre